

Regionaler Sachplan § 12a BauG

Empfehlung (§ 15 BauV)



Stand Januar 2012

Einleitung

Zahlreiche planerische Aufgabenstellungen machen nicht vor den Gemeindegrenzen halt, sei es in Folge der zusammengewachsenen Siedlungen, im Bereich des Verkehrs oder der unüberbauten Freiräume. Das mit der Revision des Baugesetzes eingeführte Instrument des regionalen Sachplans (§ 12a BauG) macht es möglich, solche überkommunalen und regionalen Fragestellungen zu erfassen, unter den Gemeinden abzustimmen und die notwendigen Massnahmen festzulegen.

Regionale Sachpläne dienen der behördenverbindlichen Abstimmung von Planungsmassnahmen unter mehreren beteiligten oder betroffenen Gemeinden.

Zur gemeindeübergreifenden Abstimmung raumwirksamer Vorhaben steht grundsätzlich zwar auch das Instrument des kantonalen Richtplanes zur Verfügung. Für kommunale und regionale Sachbereiche weist der Richtplan indessen einen zu groben Raster auf, wäre angesichts der notwendigen Verfahrensschritte (zum Beispiel Genehmigung durch den Bundesrat) nicht stufengerecht und rasch überladen. Umfasst die jeweilige Planungs- und Abstimmungsaufgabe vorab Aufgaben der Gemeinden oder betrifft sie nicht entscheidende anderweitige Zuständigkeiten (Bund, Kanton), ist der regionale Sachplan das geeignete Instrument.

Die vorliegende Empfehlung ist weder rechtlich bindend noch alleiniges Mass zur Erstellung von regionalen Sachplänen. Jeder regionale Sachplan muss der speziellen Situation und seinem Inhalt entsprechend ausgestaltet werden. Angesichts der Vielfalt möglicher Themen beschränkt sich die Empfehlung auf Anhaltspunkte zu Inhalt und Vorgehen.

Inhalt

1 Ziel und Zweck	2
2 Gesetzliche Grundlage (§ 12a Baugesetz)	2
3 Inhalt (§ 1 Bauverordnung)	3
3.1 Sachbereich (mögliches Thema).....	3
3.2 Inhalt	4
3.3 Dokumente.....	4
4 Rechtliche Wirkung	5
4.1 Behördenverbindlichkeit	5
4.2 Grenzen der Behördenverbindlichkeit	6
5 Verfahren (§ 3 Bauverordnung; vgl. Beilage: Ablaufschema)	6
5.1 Entwurf	6
5.2 Vorläufige Beurteilung	7
5.3 Mitwirkung	7
5.4 Beschluss und Genehmigung.....	7
5.5 Rechtsmittel	8
6 Auskunft und Beratung	8

Beilage: Ablaufschema regionale Sachpläne (§ 3 BauV)

1 Ziel und Zweck

Das Siedlungsgebiet vieler Gemeinden ist zusammengewachsen. Die freie Landschaft geht oft ohne erkennbare Grenze von einem Gemeindegebiet in das Nächste über. Die Abstimmung der räumlichen Entwicklung über die Gemeindegrenzen hinweg kommt daher der tatsächlichen Situation und der weiteren Entwicklung wesentlich näher, als die auf eine einzelne Gemeinde beschränkte Betrachtungsweise.

Nebst der Raumentwicklung als Querschnittsaufgabe und den Agglomerationsprogrammen nehmen die Gemeinden etliche weitere abstimmungsbedürftige oder regionale raumrelevante Aufgaben wahr, beispielweise im Bereich des Verkehrs, der Ver- und Entsorgung, der Energie und vielem mehr. Auch für solche sektoralen Themen sind Sachpläne geeignet.

<i>Planung</i>	<i>Inhalt</i>	<i>Zuständigkeit</i>
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px; text-align: center;">Kantonaler Richtplan</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px; text-align: center;">Regionaler Sachplan</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">Nutzungsplanung, Sondernutzungsplan, Kommunaler Gesamtplan Verkehr, Verfügung, Projekt</div>	Kantonale Sachbereiche (behördenverbindlich)	Kanton
	Regionale + überkommunale Sachbereiche (behördenverbindlich)	mehrere Gemeinden
	Kommunale Sachbereiche (grundeigentumsverbindlich)	Gemeinde

Das Instrument des regionalen Sachplans bietet den Gemeinden die Möglichkeit, die räumliche Entwicklung für überkommunale Sachbereiche gemeinsam auszuarbeiten. Diese Aufwertung der gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit bildet die Grundlage, um solche gemeinsamen Aufgaben planerisch aufzunehmen und umzusetzen.

2 Gesetzliche Grundlage (§ 12a Baugesetz)

§ 12a Regionale Sachpläne

¹ Die Gemeinden können zur Regelung überkommunaler Sachbereiche der räumlichen Entwicklung regionale Sachpläne erlassen und darin die für die Umsetzung erforderlichen Massnahmen und Zeiträume bezeichnen.

² Die regionalen Sachpläne werden von den betroffenen Gemeinden durch den Gemeinderat beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt. Bei Uneinigkeit stellt die Mehrheit Antrag beim Regierungsrat. Dieser beschliesst die Pläne und unterbreitet sie dem Grossen Rat zur Genehmigung.

³ Die regionalen Sachpläne sind für die Behörden verbindlich.

Mit dem im Baugesetz seit 2010 verankerten regionalen Sachplan wurde keine neue Planungsebene geschaffen, sondern ein Instrument eingeführt, das den Richtplan entlastet. Der kantonale Richtplan gibt die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Entwicklung vor, die ihm untergeordneten regionalen Sachpläne regeln in einem vereinfachten Verfahren Sachfragen, die gleichfalls einer Abstimmung und Koordination bedürfen. Die Umsetzung regeln die Ausführungsbestimmungen §§ 1 und 3 der Bauverordnung (BauV).

Eine rechtliche Grundlage zu regelmässigen finanziellen Beiträgen durch den Kanton besteht nicht. Kommt ein regionaler Sachplan dem Leistungsauftrag eines Regionalplanungsverbandes gleich, prüft die Abteilung Raumentwicklung auf Antrag hin im Einzelfall die Möglichkeit eines Beitrags gemäss Dekret über die Beiträge an die Raumplanung (vom 15. November 1994). Über eine allfällige andere finanzielle Unterstützung ist entsprechend den gestellten Sachfragen im Einzelfall unter Beizug der zuständigen Fachstellen zu prüfen.

3 Inhalt (§ 1 Bauverordnung)

§ 1 Regionaler Sachplan (§ 12a BauG)

¹ Gegenstand eines regionalen Sachplans sind überkommunale Sachbereiche der räumlichen Entwicklung, welche die betroffenen Gemeinden miteinander regeln, namentlich

- a) Massnahmen für die Entwicklung einer Agglomeration,
- b) Massnahmen der Siedlungsentwicklung,
- c) Massnahmen zur Gestaltung des Verkehrsablaufs (Parkleitsystem) und der Parkierung (Bereitstellung, Begrenzung und Bewirtschaftung von Parkfeldern),
- d) Massnahmen zur Aufwertung von Strassenräumen,
- e) Massnahmen der Landschaftsentwicklung (Naherholung, Agglomerationsparks, Umsetzung der Landschaftsentwicklungsprogramme),
- f) Energieplanung und Massnahmen zur Nutzung leitungsgebundener Energien,
- g) Massnahmen, welche die Wasserversorgung, das Abwasser und die Abfälle betreffen,
- h) Standortfestlegungen für öffentliche Einrichtungen wie Freizeit-, Sport- und Tourismusanlagen sowie Umsteigeanlagen des kombinierten Verkehrs.

² Regionale Sachpläne enthalten in der Regel Angaben über die räumliche Anordnung der Massnahmen und über das Vorgehen (Ablauf, angestrebte Zeiträume und Finanzierung).

³ Die regionalen Sachpläne sind für die Behörden verbindlich.

3.1 Sachbereich (mögliches Thema)

Ein regionaler Sachplan kann unterschiedliche Themen enthalten. Denkbare Themen können – entsprechend der nicht abschliessenden Aufzählung in § 1 BauV – Massnahmen der Agglomerationsprogramme (zum Beispiel Langsamverkehr), wirtschaftliche Entwicklungsgebiete (zum Beispiel Festlegung von Industrie- und Gewerbeschwerpunkten), Verkehrsmassnahmen, Freizeitanlagen, Naherholungsgebiete oder vieles mehr sein. Ob und welche planerischen Themen sachplanwürdig sind, bemisst sich nach folgenden Kriterien:

- *Raumrelevanz:*
Der Sachplan befasst sich mit Vorhaben oder Planungsabsichten, deren Umsetzung die Nutzung des beanspruchten Raumes verändert oder räumliche Auswirkungen hat.
- *Gemeindeübergreifend:*
Das aufgegriffene Thema betrifft das Gemeindegebiet von zwei oder mehr Gemeinden, sodass eine Zusammenarbeit sinnvoll und notwendig erscheint.
- *Kompetenz der Gemeinden:*
Aufgabenstellung und Umsetzung liegen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden, können aber durchaus durch Vorgaben übergeordnete Pläne, Strategien oder Vorschriften ausgelöst werden.

3.2 Inhalt

Analog zu anderen Instrumenten der Raumplanung ist im regionalen Sachplan zwischen erläuternden Inhalten (zur Orientierung) und verbindlichen Inhalten (Genehmigungsinhalt) zu unterscheiden.

Aus den Genehmigungskriterien (§ 3 Abs. 2 BauV) ergibt sich, welcher verbindliche Planinhalt zulässig ist und somit als behördenverbindlich verabschiedet und genehmigt werden kann:

- *Rechtmässigkeit:*
Der Inhalt des regionalen Sachplans darf keine Widersprüche zu den Bestimmungen des Baugesetzes und zu den weiteren berührten Rechtsgrundlagen (wie Raumplanungsgesetz, Umweltschutzgesetzgebung usw.) enthalten. Ebenso können regionale Sachpläne Entscheide, die nach der jeweiligen Gesetzgebung und durch die dort bezeichnete Instanz zu fällen sind, weder vorwegnehmen noch abändern oder aufheben (zum Beispiel Nutzungsplanung, Baubewilligungen, Bewilligungen nach Gewässerschutzgesetz). Vielmehr stellt der regionale Sachplan eine Vereinbarung dar, in welcher Richtung die beteiligten Behörden die Entscheide über die bezeichneten Projekte (Planinhalte) vorbereiten werden.
- *Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan:*
Die Inhalte des regionalen Sachplans können die Vorgaben des kantonalen Richtplans präzisieren und konkretisieren, beispielsweise mit differenzierteren Vorgaben für die Gemeinden zur Umsetzung einer Landschaft von kantonalen Bedeutung. Sie dürfen den Anforderungen des kantonalen Richtplans nicht zuwiderlaufen.
- *Berücksichtigung kantonalen und regionaler Interessen:*
Die weiteren kantonalen Interessen (zum Beispiel Planungsgrundsätze gemäss Richtplan, Schutz von Kulturdenkmälern und deren Umgebung gemäss Kulturgesetz usw.) sowie die regionalen Interessen (zum Beispiel regionale Entwicklungskonzepte, Regionalmarketing, Mehrjahresprogramme Strasse und öffentlicher Verkehr) sind so zu respektieren, dass diesen angemessen Rechnung getragen wird.

Bei der Ausarbeitung der verbindlichen Planinhalte ist für die nachfolgenden Verfahren und Beschlüsse ein ausreichend grosser Projektierungs- und Entscheidungsspielraum einzuräumen und zwar in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und finanzieller Hinsicht (siehe Hinweise zu den Dokumenten unten). So wäre es kaum stufengerecht, ein bereits ausgearbeitetes Bauprojekt einer neuer Bushaltestelle in den regionalen Sachplan aufzunehmen. Andernfalls besteht das Risiko, dass bereits wegen marginalen nachträglichen Änderungen das Verfahren wiederholt werden muss (zum Beispiel bei einer Verschiebung oder verbesserten Gestaltung). Ein wesentlicher Teil des Inhalts regionaler Sachpläne ist somit konzeptioneller Natur.

3.3 Dokumente

Die formale Ausgestaltung eines regionalen Sachplanes ist frei. Entsprechend der üblichen Dokumentation raumwirksamer Pläne sind in der Regel folgende Unterlagen vorzusehen:

- Sachplantext:
 - *Deckblatt:*
Titel, Verfahrensvermerke, Unterschriften.
 - *Verbindliche Inhalte (als 'Genehmigungsinhalt' zu kennzeichnen):*
Präzis ausformulierte, verbindliche Aussagen zu den Massnahmen (Projekte, Vor-

- haben, weiteres Vorgehen, Koordination, Fristen usw.), Planungsgrundsätzen, Projektelementen, Handlungsanweisungen usw.
- *Erläuterung* (evtl. illustriert) von:
Ausgangslage, Anlass, Zielsetzung, Beteiligten, Massnahmen, Finanzierung, Fristen, weiterem Vorgehen usw.
- Karte (z.B. auf Kartengrundlage im Massstab 1 : 5'000 – 1 : 25'000):
 - *Planspiegel*:
Titel, Verfahrensvermerke, evtl. Kartenausschnitt, Unterschriften
 - *Verbindliche Inhalte (in der Legende als 'Genehmigungsinhalt' zu kennzeichnen)*:
Der Genauigkeit des Vorhabens entsprechende (Un-) Schärfe der Symbolik zur Unterscheidung konzeptioneller von konkreten Massnahmen.
 - *Orientierende Inhalte*:
Zur Erläuterung notwendige räumliche Elemente und Festlegungen anderer Planungen.
- Bericht:
Erläuterung des Sachplanes mittels Bericht nach Art. 47 RPV; z.B. zur Abstimmung mit kantonalem Richtplan, zum Ergebnis des Mitwirkungsverfahrens, zur Organisation usw.
- Beschlüsse:
Protokollauszüge der Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden;
Beschluss (Stellungnahme) des Regionalplanungsverbandes.

4 Rechtliche Wirkung

Der regionale Sachplan ist wie der kantonale Richtplan behördenverbindlich. Er erhält seine Rechtswirkung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat (eventuell Grosser Rat vgl. § 12a Abs. 2 BauG). Ab diesem Zeitpunkt sind die beteiligten Gemeinden verpflichtet, sich an die Vorgaben des Sachplanes zu halten.

Die Rechtswirkung richtet sich nach dem Inhalt der Beschlüsse. Deren präziser und unmissverständlichen Formulierung sowie der Ausgestaltung gegebenenfalls dazu gehörenden graphischen Darstellungen (Karte, Legende, gewählte Symbolik) ist eine hohe Beachtung zu schenken, dies angesichts

- der Behördenverbindlichkeit und der daraus entstehenden Konsequenzen,
- der notwendigen Abstimmung auf die gesetzlichen Grundlagen,
- der notwendigen Klarheit über die beabsichtigten weiteren Schritte.

4.1 Behördenverbindlichkeit

Damit der regionale Sachplan eine Wirkung erzielen kann, das weitere Vorgehen unter den Beteiligten bindend vereinbart wird und die weiteren Schritte (Verfahren, Planungen, Projekte) koordiniert werden, müssen die Gemeinden verbindliche Beschlüsse fassen können.

Die Behördenverbindlichkeit bindet die beteiligten Gemeinden und die Genehmigungsbehörde an jene Planinhalte, die als verbindlich bezeichnet sind (Genehmigungsinhalt). Sie gewährleistet einerseits die Rechtssicherheit darüber, dass die geplanten gemeinsamen Aktivitäten und deren Abstimmung für alle Beteiligten gleichermassen gelten und tatsäch-

lich umgesetzt werden, andererseits aber auch dass zu wider laufende Aktivitäten ausgeschlossen werden können.

Im Übrigen macht der Bund seine Beitragszahlungen an Verkehrsinfrastrukturen des Agglomerationsverkehrs namentlich davon abhängig, dass sie behördenverbindlich festgelegt sind (vgl. Infrastrukturfondsgesetz). Das Agglomerationsprogramm muss daher aufzeigen, wie Massnahmen im Bereich Siedlung und Verkehr inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt und umgesetzt werden sollen. Dies kann idealerweise im regionalen Sachplan abgebildet werden.

4.2 Grenzen der Behördenverbindlichkeit

Regionale Sachpläne können keine Entscheide vorwegnehmen, die per Gesetz unter anderweitige Kompetenzen fallen (Bund, Kanton, Gemeinden). Dazu gehören namentlich Entscheide über Nutzungspläne (Kompetenz Gemeindeversammlung), Baubewilligungen, Finanzbeschlüsse, die Inanspruchnahme von personellen Ressourcen und so weiter.

Die Behördenverbindlichkeit der beschlossenen Inhalte des regionalen Sachplanes besteht vielmehr darin, dass sich die beteiligten Gemeindebehörden bei ihren weiteren Planungen im betroffenen Gebiet an die Leitplanken des regionalen Sachplanes halten (örtlich, zeitlich, sachlich, ferner je nach Planinhalt im Bezug auf die Finanzplanung, Kommunikation, Zusammenarbeit, Organisation usw.).

Eine Grundeigentumsverbindlichkeit kommt nur dem Nutzungsplan und allfälligen Verfügungen zu, die im hierzu vorgesehen gesetzlichen Verfahren mit entsprechendem Rechtsschutz erlassen werden. Für die Finanzierung der Projekte sind Kreditbeschlüsse gemäss den geltenden gesetzlichen Vorschriften erforderlich. Der regionale Sachplan ändert diese Zuständigkeiten nicht.

5 Verfahren (§ 3 Bauverordnung; vgl. Beilage: Ablaufschema)

§ 3 Verfahren

¹ Der Gemeinderat bezieht beim Entwerfen der regionalen Sachpläne und des Kommunalen Gesamtplans Verkehr die Regionalplanungsverbände in geeigneter Weise mit ein. Er lässt die Pläne von der kantonalen Fachstelle vorläufig beurteilen, bevor er die Bevölkerung zur Mitwirkung einlädt.

² Die kantonale Behörde genehmigt die als verbindlich bezeichneten Planinhalte, wenn sie rechtmässig sind, mit dem Richtplan übereinstimmen und den kantonalen und regionalen Interessen angemessen Rechnung tragen.

Die Gemeinderäte beschliessen die regionalen Sachpläne nach der Mitwirkung (§ 3 BauG). Da regionale Sachpläne nicht eigentumsverbindlich sind und zu keiner finanziellen Verpflichtung führen, müssen sie nicht von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

5.1 Entwurf

Es ist den Gemeinden und den Regionalplanungsverbänden freigestellt, auf welche Weise sie einen regionalen Sachplan initiieren und entwerfen. Der Regionalplanungsverband ist jedenfalls mit einzubeziehen. Erste Anlaufstelle beim Kanton ist die Abteilung Raumentwicklung, welche Gemeinden in Raumplanungsfragen berät und für die Koordination mit den zuständigen Fachstellen sorgt.

Über die Form der Zusammenarbeit, die Projektorganisation, Auftragsvergaben usw. können die Gemeinden und Regionalplanungsverbände ebenfalls frei entscheiden. Von Vorteil ist es, diese Fragen bereits zu Beginn des Prozesses unter den Beteiligten zu vereinbaren.

5.2 Vorläufige Beurteilung

Die vorläufige Beurteilung durch den Kanton bezweckt eine frühzeitige Abstimmung mit den kantonalen Interessen und den berührten Planungs- und Rechtsgrundlagen. Der Bevölkerung soll ein Sachplanentwurf zur Mitwirkung unterbreitet werden können, der keine grundlegenden Lücken oder Widersprüche mehr enthält.

Die Eingabe an die zuständige Fachstelle des BVU¹ umfasst die von den beteiligten Gemeinderäten verabschiedeten Dokumente (Sachplan, Bericht, Protokollauszüge der Gemeinden), eine Beurteilung durch den Regionalplanungsverband sowie allfällige ergänzende Dokumente.

In der Regel genügen drei Dossiers (eventuell vorgängig mit der Fachstelle zu vereinbaren).

Die vorläufige Beurteilung (Fachbericht) wird analog zur Vorprüfung von Nutzungsplänen erarbeitet und in der Regel innert zwei Monaten den Gemeinden zugestellt. Sie gibt den Verfassern bekannt, ob und in welchen Belangen nach Massgabe der Kriterien gemäss § 3 Abs. 2 BauV (Rechtmässigkeit usw.) noch ein Abstimmungsbedarf besteht. Die Klärung und Bereinigung allenfalls noch offener Fragen erfolgt sinnvollerweise vor der Eröffnung der Mitwirkung.

5.3 Mitwirkung

Der Einbezug der Bevölkerung (§ 3 BauG) entspricht der bundesrechtlichen Anforderung, für die Information und Mitwirkung zu sorgen (Art. 4 RPG). Gemäss Praxis besteht die Mitwirkung aus einer Bekanntmachung (Publikation in den Gemeinden und in der Region, eventuell mit Medienmitteilung) vor Beginn der 30-tägigen Auflagedauer. Ergänzend können Informationsveranstaltungen, Auskunftszeiten und Anlaufstellen vorgesehen werden. Die Auswertung der Mitwirkungseingaben und die Dokumentation des Ergebnisses in einem Bericht nach Art. 47 RPV gewährleisten die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz.

Das schlanke Verfahren erlaubt den Gemeinderäten, konsensuale Lösungen auszuhandeln. Wenn sich trotzdem eine Minderheit von Gemeinden nicht einbinden lässt, liegt die Genehmigungskompetenz beim Grossen Rat, der die demokratische Abstützung sicherstellt.

In Erinnerung zu rufen ist, dass die Mitwirkung kein Rechtsmittelverfahren darstellt und somit keine Einwendungen oder Beschwerden möglich sind.

5.4 Beschluss und Genehmigung

Der regionale Sachplan ist durch die Gemeinderäte aller im Perimeter des Sachplanes liegenden Gemeinden zu verabschieden (Beschlüsse, Unterzeichnung der Dokumente). Die Beurteilung des Regionalplanungsverbandes ist zu berücksichtigen und der Genehmigungseingabe beizulegen. Bei allseitiger Verabschiedung und positiver Bewertung des Sachplans nach den Kriterien von § 3 Abs. 2 BauV steht einem positiven Genehmigungs-

¹ in der Regel (je nach Sachplanthema evtl. andere kantonale Fachstelle):

Abteilung Raumentwicklung, Sektion Regional- und Ortsplanung, Entfelderstr. 22, Aarau

antrag nichts entgegen. In der Regel dauert das Genehmigungsverfahren etwa zwei Monate.

Der Regierungsrat kann als Aufsichtsinstanz die Pläne nur genehmigen oder nicht genehmigen, inhaltlich jedoch nicht abändern. Eine Nichtgenehmigung kommt dann in Frage, wenn die Pläne das Recht verletzen, dem Richtplan widersprechen, den kantonalen oder regionalen Interessen nicht angemessen Rechnung tragen oder in unbilliger Weise die Interessen von Gemeindegemeinschaften verletzen.

Bei Uneinigkeit unter den Gemeinden ist es angezeigt, zu unterscheiden zwischen der grundsätzlichen Bereitschaft, dem Sachplan zuzustimmen und Vorbehalten zu einzelnen Planinhalten. Finden die Gemeinden keinen Konsens, liegt die Genehmigungskompetenz beim Grossen Rat. Einzelne Gemeinden, die sich einer Lösung verschliessen, die für die Region wichtig ist, werden so ebenfalls eingebunden. Sie sollen ein bedeutsames Projekt nicht blockieren können.

5.5 Rechtsmittel

Gegen den Genehmigungsentscheid können sich die Gemeinden beim Verwaltungsgericht beschweren. Entsprechend werden die Genehmigungsbeschlüsse mit Rechtsmittel versehen, zugestellt und publiziert.

6 Auskunft und Beratung

Erste Auskunftsstelle für regionale Sachpläne ist der gebietszuständige Kreisplaner der Abteilung Raumentwicklung (Sektion Regional- und Ortsplanung).

Sektion Regional- und Ortsplanung
Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
Telefon 062 835 32 90
Fax 062 835 32 99
E-Mail raumentwicklung@ag.ch
www.ag.ch/raumentwicklung

Konzentriert sich der regionale Sachplan auf spezielle Sachthemen (zum Beispiel aus den Bereichen Verkehr, Landschaft), begleitet jene kantonale Fachstelle des BVU das Verfahren (Beratung, vorläufige Beurteilung, Genehmigungsantrag), deren Sachkompetenz dem Gegenstand des Sachplanes am nächsten kommt. In solchen Fällen werden die Gemeinden zu Beginn des Verfahrens informiert.

Ablaufschema Regionale Sachpläne (§ 12a BauG, §§ 1 und 3 BauV)

